

### **3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371,375), § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371,385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8.11.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je anrechenbarem Meter  
Straßenfrontlänge des Grundstückes

**Euro 1,40.**

#### **Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Stockelsdorf vom 13.12.2001 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 8.11.2012 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockelsdorf, den 19.11.2012

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

(L.S.)